

GR_GERICHTE SBK 2025 93 vom 17. November 2025

GR Gerichte, 2025-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 93](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_93)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 93 du 17 novembre 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 93 del 17 novembre 2025

Regeste

Konkurseröffnung | Konkurs

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Beschwerdeinstanz ist das Obergericht, welches in Summarsachen wie der vorliegenden in einzelrichterlicher Kompetenz entscheidet (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO [BR 320.100]). Zuständig ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 11 Abs. 2 OGV [BR 173.010] i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Vorliegend wurde die Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Konkurseröffnungsentscheid vom 10. Oktober 2025, mitgeteilt am 13. Oktober 2025, am 20. Oktober 2025 innert der zehntägigen Frist eingereicht. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2.1. Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde geltend, dass der geschuldete Gesamtbetrag von CHF 4'924.35 am 20. Oktober 2025, während der Beschwerdefrist, beim Betreibungs- und Konkursamt Engiadina Bassa/Val Müstair hinterlegt worden und er zudem zahlungsfähig sei (vgl. act. A.1, S. 4). 2.2. Das obere kantonale Gericht, an das der Entscheid, den Konkurs zu eröffnen, weitergezogen werden kann, kann nach Art. 174 Abs. 2 SchKG die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Tilgung und Hinterlegung müssen einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein, was auch die Gerichtskosten des angefochtenen Konkurskenntnisses samt einer allfälligen Parteientschädigung sowie die Kosten des Konkursamtes umfasst (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_217/2024 vom 14. Juni 2024 E. 2.1; 5A_672/2022 vom 4. April 2023 E. 2.1; 5A_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3 und 3.5). Die nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkursaufhebungsgründe von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG müssen sich innert der zehntägigen Beschwerdefrist verwirklicht haben und sind innerhalb derselben vorzubringen (BGE 139 III 491 E. 4; 136 III 294 E. 3.2). Nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Urkunden sind unzulässig und unbeachtlich (Urteile des Bundesgerichts 5A_827/2024 vom 10. Februar 2025 E. 3.1.1; 5A_83/2024 vom 13. März 2024 E. 4.1). Trotz der Formulierung als "Kann- Vorschrift" muss die Konkurseröffnung aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen

E. 4

/ 6 Voraussetzungen dafür gegeben sind (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 5A_375/2025 vom 11. August 2025 E. 3.1). 3. Der Beschwerdeführer zahlte gemäss Einzahlungsquittung vom 20. Oktober 2025 (act. B.5) beim Betreibungsamt Engiadina Bassa/Val Müstair einen Betrag von CHF 4'924.35 ein. Dieser Betrag entspricht der Summe, welche das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair in der Vorladung zur Konkursverhandlung als zur Abwendung des Konkurses bis zum Verhandlungstermin zu begleichende Forderung genannt hatte. Die Vorladung führt folgende Aufstellung an (vgl. RG-act. V/1): - CHF 4'624.35 = CHF 3'655.35 Forderung zuzüglich Zinsen und amtliche Kosten von CHF 821.00 - CHF 300.00 Kosten Regionalgericht Zwar hat der Beschwerdeführer diesen Betrag fristgerecht während laufender Beschwerdefrist an das Betreibungsamt überwiesen; in seiner Beschwerdeschrift legt er jedoch nicht dar, dass mit dieser Zahlung sämtliche Forderungen samt Zinsen und Kosten – einschliesslich jener des Konkursamtes – vollständig gedeckt worden wären. Dies war auch tatsächlich nicht der Fall. Nach telefonischer Auskunft des Betreibungs- und Konkursamtes vom 31. Oktober 2025 (act. D.5) bestanden im Konkursverfahren noch zusätzliche, seit der Konkurseröffnung aufgelaufene Ausstände in Höhe von rund CHF 600.00. Ein für diesen Ausstand bestimmter Betrag von CHF 600.00 wurde erst am 11. November 2025 und damit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Konkursamt Engiadina Bassa/Val Müstair eingezahlt (act. A.3 und act. B.6). Da die nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkursaufhebungsgründe nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1–3 SchKG innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist verwirklicht und in dieser Frist geltend gemacht werden müssen (vgl. E. 2.2) und verspätete Urkunden nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (Urteil des Bundesgerichts 5A_646/2024 E. 3.1), bleibt diese nachträgliche Zahlung unbeachtlich. Damit ist der Nachweis einer rechtzeitigen und vollständigen Hinterlegung gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG nicht erbracht. Die Auffassung des Beschwerdeführers, das Betreibungs- und Konkursamt Engiadina Bassa/Val Müstair hätte ihn über den noch offenen Betrag informieren müssen (vgl. act. A.3, S. 1), geht fehl. Es obliegt ihm, sich selbst rechtzeitig die erforderlichen Informationen zu beschaffen, um die Voraussetzungen von Art. 174 Abs. 2 SchKG fristgerecht erfüllen zu können. Auch die Beschwerdeinstanz trifft diesbezüglich keine Hinweis- bzw. Informationspflicht, zumal der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten ist (vgl. BGer 5A_762/2024 vom 13. November 2024 E. 4.1 m.w.H.; ebenso Urteil des Bundesgerichts 5A_709/2024 vom 23. Oktober 2024 E. 4). Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer den ersten Betrag in Höhe von

E. 5

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens gehen ausgangsgemäss zulasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten sind bei vorliegendem Streitwert und angesichts des verursachten Aufwands mit CHF 500.00 zu bemessen (Art. 52 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG [SR 281.35]). Die Parteien haben im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung verlangt. Im Geltungsbereich der Zivilprozessordnung wird eine Parteientschädigung nur auf Antrag hin festgesetzt (Art. 105 Abs. 2 ZPO; BGE 139 III 334 E. 4.3). Die Zusprechung von Parteientschädigungen erübrigt sich somit.

E. 6

/ 6 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.